

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 18

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bleicht und gekrempelt" (Zollposition 438 a), die bisher ohne Bewilligung erfolgen konnte, wiederum an die Genehmigung der zuständigen Stelle geknüpft.

Sozialpolitisches

Eine Kundgebung des zürcherischen Regierungsrates. Der Regierungsrat ersucht den Kantonsrat um die Ermächtigung, beim Bundesrat die Einsetzung von Angestellten- und Arbeiterausschüssen anzuregen, sowie die Prüfung des Problems der Beteiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn auf internationalem Boden durch das internationale Arbeitsamt. Er gibt in der Antragsbegründung der Auffassung Ausdruck, daß das Problem auch in der Schweiz verfolgt werden sollte, durch seine praktische Verwirklichung aber die Industrie in ihrem Bestande nicht gefährdet werden dürfe. Unser Land sei auf eine kräftige Exportindustrie angewiesen, und die Vernichtung ihrer Konkurrenzfähigkeit könnte für die Schweiz zum Landesunglück werden. Von der Lösung des Problems erhoffe man Steigerung von Qualität und Quantität der Arbeitsleistung und damit der Produktion; gerechte Verteilung des Gewinnes und damit eine Erhöhung der Lebenshaltung des Arbeiters; allmäßige Beseitigung des Minderwertigkeitsempfindens des Lohnarbeiters, Steigerung seines Verantwortlichkeitsgefühls und seiner Einsicht in die Produktionsbedingungen; Vertiefung des Verständnisses der Arbeitgeber für die außerhalb des bloßen Lohnverhältnisses liegenden Lebensbedingungen der Arbeiter. Es sei klar, daß der Staat ein Problem fördern müsse, wenn es wirklich zu so wichtigen Ergebnissen führe. Insbesondere gehöre die Förderung der Produktion seit dem Zusammenbruch Europas nach Kriegsschluß zu den allerwichtigsten Aufgaben des Staates, und nicht minder die angestrebte Mitwirkung zu einer sozialen Entspannung. Es könne kein Zweifel sein, daß der Zeitpunkt für die Schweiz heute noch nicht da sei, wo der Arbeiterschaft eines Unternehmens durch Gesetzeszwang die Mitwirkung an der Geschäftsleitung eingeräumt werden könnte, insbesondere aber auch dann und solange nicht, als ein Teil der Arbeiterschaft infolge Irreführung oder bewußter Verhetzung durch ihre Führer als höchstes Ziel ihrer Politik die gänzliche Vernichtung der bestehenden Gesellschaftsordnung, je schneller umso lieber, betrachte. Wohl aber scheine es als wünschenswert, daß der Staat die Bildung von Arbeiterausschüssen in den einzelnen Unternehmungen fördere, von der Erwägung ausgehend, daß erfahrungsgemäß die gegenseitige Aussprache geeignet sei, Mißverständnisse zu beseitigen und unnötiges Mißtrauen zu heben, und daß er hierin durch die zentralen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften) unterstützt werden sollte. Es sollten durch gesetzgeberischen Erlass die Arbeiterausschüsse eingeführt und mit einem Minimum von Kompetenzen ausgestattet, aber die weitere Entfaltung ihrer Tätigkeit und eine Erweiterung ihrer Kompetenzen für einmal auf dem Wege der Freiwilligkeit und des gegenseitigen Interesses gesucht werden. Daß die hierfür erforderliche Gesetzgebung Sache des Bundes sei und nicht der Kantone sein könne, gehe schon daraus hervor, daß sie in der Hauptsache die Fabriken und Gewerbebetriebe erfassen werde, die schon heute der Bundesgesetzgebung unterliegen. Es erscheine sehr fraglich, ob mit der Beteiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn die erhoffte Verbesserung von Quantität und Qualität der Arbeitsleistung erreicht werde; der Umfang der Gewinnanteile werde meistens überschätzt und der Arbeiter müsse zu lange auf diese Form Lohnzulage warten; Stücklohn, Gruppenakkord und Prämien zur Anfeuerung des Arbeitseifers seien eher geeignet, als die Gewinnbeteiligung. Führende sozialdemokratische Parlamentarier hätten sich gegen dieses Prinzip ausgesprochen und in weiten Arbeiterkreisen bestehe ein Mißtrauen dagegen; auch würde die Einräumung einer selbständigen Gewinnbeteiligung auch ein Mitspracherecht bei der Bilanzaufstellung und den allgemeinen Geschäftsgrundsätzen bedingen, dessen Zweckmäßigkeit der Regierungsrat verneine. Ausschlaggebend gegen die jetzige Einführung einer obligatorischen Gewinnbeteiligung der Arbeiter in der Schweiz müsse sein, daß dadurch die Industrie in ihrer Konkurrenzfähigkeit einen zu schweren Schlag erlitte, daß sie zur Abwanderung ins Ausland veranlaßt und daher statt der Verbesserung der Verhältnisse des Arbeiterstandes Arbeitslosigkeit hervorgerufen würde. Die Einführung der obligatorischen Gewinnbeteiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn könne nur auf internationaler Basis in Frage kommen; dem Staaate aber sollte das Recht zustehen, Gewinne zugunsten der Allgemeinheit zu er-

fassen, die über den berechtigten Verdienst des Arbeiters, des Geschäftsleiters und des Kapitales hinausgehen. Ansätze für einen solchen staatlichen Anspruch am Gewinn seien in dem Institut der Kriegsgewinnsteuer enthalten. Aber auch hier sollte der Satz gelten, daß die Erfassung der betreffenden Unternehmungen nicht in einem Umfange erfolgen dürfe, welcher sie in ihrer Existenz bedroht.

Eidg. Arbeitsamt. Nach einläßlicher Diskussion im schweizerischen Nationalrat wurde Eintreten auf die Beratung der Vorlage des Bundesrates für ein eidg. Arbeitsamt beschlossen und bestimmt: „Als Abteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements wird das eidg. Arbeitsamt errichtet. Das Arbeitsamt hat im allgemeinen die Geschäfte aus dem Gebiete des Arbeitsrechtes und des Arbeitsverhältnisses vorzubereiten und zu behandeln. Abgesehen von den genannten Aufgaben gehören zu seinen Obigkeiten insbesondere die Vorbereitung gesetzgeberischer Erlassen aus dem Gebiete des Arbeitsrechtes und die Mitwirkung bei ihrer Durchführung; die Vorbereitung und Durchführung von Erlassen und Maßnahmen über Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit; Bearbeitung der aus der Zugehörigkeit der Schweiz zur internationalen Arbeitsorganisation entstehenden Aufgaben. Zur Vorbereitung und zum Vollzug der internationalen Gesetzgebung und der internationalen Beschlüsse für das Arbeitsrecht, sowie im Interesse der Vermeidung und Beilegung von Arbeitskonflikten hat das Arbeitsamt die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel zu erforschen, die Kosten der Lebenshaltung festzustellen und den Arbeitsmarkt zu beobachten. Zu diesem Zwecke können die Behörden und Amtsstellen der Kantone und Gemeinden die Arbeitsnachweinstellen, sowie die beteiligten Berufsverbände in Anspruch nehmen. Die Betriebsinhaber und die im Betriebe beschäftigten Personen sind zur Auskunft und zur Vorlage von Lohnlisten verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der umschriebenen Aufgabe erforderlich ist. Das Personal des Arbeitsamtes besteht aus dem Direktor, dem Vizedirektor und den weiter notwendigen Beamten. Der Bundesrat kann über die Organisation des Arbeitsamtes nähere Vorschriften erlassen. Nach dem Erlass der neuen Besoldungsverordnung nimmt der Bundesrat die Einreichung der Beamten des Arbeitsamtes in die Besoldungsklassen vor. Bis dahin bestimmt er die Besoldungen.“ Mit 94 gegen 20 Stimmen beschloß der Rat statt der Dringlichkeits- die Referendumsklausel und nahm dann mit 102 Stimmen die Vorlage an. Demnach könnte noch das Referendum gegen das eidg. Arbeitsamt ergriffen werden, was aber in Anbetracht der Einrichtung des internationalen Arbeitsamtes in Genf und der Wichtigkeit einer solchen Institution unter den heutigen Verhältnissen kaum der Fall sein dürfte.

Finanzlage der Schweiz und ökonomische Einwirkung auf einzelne Bevölkerungsklassen. Anläßlich der Behandlung der Staatsrechnung 1919 in der schweizerischen Bundesversammlung gab Bundesrat Musy zum Schluße der Beratung dem Rate ein Exposé über die Finanzlage, wobei er u. a. folgendes ausführte: „1913 wies unsere Bilanz einen Überschuß der Aktiven von 100 Millionen Franken auf; 1919 einen Überschuß der Passiven von 900 Millionen Franken. Somit erzeigt sich als Folge des Krieges ein Defizit von einer Milliarde Franken. Die Kantone haben in finanzieller Beziehung unter den Folgen des Krieges weniger gelitten als der Bund. Ihr Defizit beträgt insgesamt 190 Millionen Franken. Die Schulden des Bundes und der Kantone zusammen machen also 1200 Millionen Franken aus. Die Zinsen dieser Summe allein erfordern jährlich 60 Millionen Franken, d. h. soviel, als die Kantone vor dem Kriege an Steuern bezogenen.“

Das schweizerische Volksvermögen hat, wie festgestellt wurde, während des Krieges nicht zugenommen. Die Landwirtschaft ist wohl erstaunt, aber die Industrie erfreut sich nicht mehr der günstigen Lage der Jahre 1916 bis 1918, sondern hat in empfindlicher Weise die finanziellen Folgen des Krieges zu tragen, so daß sie sich in schlimmerer Lage befindet als vor dem Kriege. Wohl gibt es in unserem Lande „neue Reiche“, aber in noch größerer Zahl neue Arme, die durch die Kriegsfolgen zu Verlust gekommen sind. Das steuerbare Vermögen hat denn auch nicht zugenommen, sondern lediglich das besteuerte Vermögen. Es beträgt ungefähr 20 Milliarden, wozu noch rund 10 Milliarden für das versicherte Mobiliar und die Warenlager kommen, so daß das Total auf 30 bis 35 Milliarden veranschlagt werden kann.

Im Zusammenhang damit sei erwähnt, was im letzten Monatsbulletin der Aktiengesellschaft Leu & Co. über

das Problem der wachsenden Steuerbelastung von Einkommen und Besitz und die Einwirkung der Verhältnisse auf die verschiedenen Bevölkerungsklassen gesagt wird:

„Die große Sorge fast sämtlicher Schichten der Bevölkerung — so wird ausgeführt — ist heute die Besteitung des Lebensunterhaltes, dessen Kostenhöhe, verglichen mit dem Niveau kurz vor dem Kriege, um zirka 130—140 Prozent anstieg. Die Gründe für die bestehende Teuerung sind schon genugsam besprochen worden. In der Hauptsache liegt die Ursache darin, daß der Produktionsertrag aller Wirtschaften einen gewaltigen Rückgang erlitten hat. In dieses verminderte Gesamtprodukt, dessen Abnahme durch die reduzierte Kaufkraft des Geldes veranschaulicht wird, haben sich die einzelnen Bevölkerungsschichten und -stände zu teilen, ein Vorgang, der selbstverständlich nicht ohne Kampf verläuft, und der sich in entsprechenden Forderungen, von Seiten der Arbeiter und Angestellten durch Salärerhöhungen, von Seiten der Unternehmerschaft durch Preisaufschläge, von Seiten der Geldgeber durch Zinsfußsteigerungen äußert.“

Wie haben nun die einzelnen Bevölkerungsgruppen in diesem jede Rücksicht ausschließenden Existenzkampf abgeschnitten? Der Arbeiterschaft ist es gelungen, durch adäquate Lohnaufbesserungen die auf 130—140 Prozent sich beziffernde Lebensteuerung nicht nur wettzumachen, sondern darüber hinaus in einer nicht unbeträchtlichen Höhe darüber ihres „Standard of Live“ herbeizuführen. Auch der ungelernte Arbeiter hat profitiert; seine Lohnerhöhung beträgt in der Regel 200 Prozent, oft aber mehr. Der Landwirt vermochte sich ebenfalls am Gesamtprodukt einen entsprechenden Anteil zu sichern. Die Hemmung der Lebensmittelzufuhren und der dadurch hervorgerufene Mangel an Nahrungsmitteln ermöglichten ihm, seine Erzeugnisse zu Preisen abzusetzen, die ihm gestatteten, Meliorationen durchzuführen, Hypothekenschulden abzutragen. Die mit großer Heftigkeit seit letztem Jahre auftretende Maul- und Klauenseuche bedeutet allerdings für viele Landwirte einen unvorhergesehenen ganz enormen Schaden. Weniger günstig schneidet ein Teil der Beamten und Angestellten ab. Ihre Lebenshaltung hat nicht überall die Höhe der Vorkriegszeit beibehalten können. Diese Tatsache ist z.T. darauf zurückzuführen, daß es dem Arbeitgeber, ob Staat, Gemeinde oder Unternehmer, nicht möglich war, durch Gewährung entsprechender Salärerhöhungen die Teuerung voll auf sich zu nehmen. Ueber die Lage des Unternehmers, der einem Handels- oder Industriebetrieb vorsteht, hält es schwer, sich ein Urteil zu bilden. Im großen und ganzen darf man aber wohl annehmen, daß mit Ausnahme der von gewissen Konjunkturverhältnissen profitierenden Gewerbe, deren Gewinne durch Steuern und Valutaverluste indes auch wieder erheblich geschmälert wurden, der Anteil dieses Standes am Gesamtprodukt der Volkswirtschaft eher etwas zurückgegangen ist.

Die eigentlichen Leidtragenden des Krieges sind jedoch die vorkriegszeitlichen Rentenbezüger. Ist nun schon für die vorkriegszeitlichen Effektenbesitzer die Tatsache, daß ihre Zinseinkommen zum großen Teil gleichbleiben, während aber der Lebensunterhalt einen gewaltigen Mehraufwand bedingt, eine äußerst fatale, so empfinden sie besonders die Verluste aus der Entwertung der fremden Valuten in ihrer ganzen Schwere. Der Effektenbesitzer hat materiell unter dem Kriege und dessen Nachwirkungen sicherlich weit mehr als irgend eine andere Bevölkerungsgruppe gelitten. Seine steuerliche Leistungsfähigkeit reicht bei weitem nicht mehr an die frühere heran.“

Schweizerischer Arbeitsmarkt. Dem Bericht der eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsnachweis entnehmen wir über die Lage des Arbeitsmarktes in der Textilindustrie im August folgendes:

Stickereiindustrie: Die Krise wird immer fühlbarer, und es ist zu befürchten, daß die Arbeitslosigkeit von längerer Dauer sein werde. **Ausrüsterei:** Der Arbeitsmangel macht sich besonders in der Stickerausrüstung bemerkbar, während er in der Ausrüstung von glatten Geweben, die für einige Spezialartikel vollbeschäftigt ist, weniger fühlbar ist. Als Ursache der Reduktion der Beschäftigung ist in erster Linie der Mangel an Aufträgen in der Hauptindustrie (Stickerei- und Stoffexport) zu nennen, dann aber auch in letzter Zeit in vermehrtem Maße erfolgte Ausfuhr von rohen Baumwollwaren, welche dadurch der inländischen Veredlung entzogen werden. In der Garnausrüstung ist die Beschäftigung fortwährend eine genügende. **Lorraine-Fabrikation:** Vereinzelte Firmen waren mit Aufträgen ordentlich versehen; für den Großteil der Betriebe war die Beschäfti-

tigung schwach. Regelung der Löhne für die Heimarbeit immer noch pendelt. **Lohnnähereien:** Die Krise in der Stickerei-industrie scheint sich auch auf die Näherei auszudehnen. Einzelne Betriebe klagen über beginnenden Arbeitsmangel. Es mußte jedoch erst in einem Falle zu einer Reduktion der Arbeitszeit geschritten werden. **Leinenindustrie:** Gang der Geschäfte flau; Nachfrage schleppend, was jedoch in den Sommermonaten zum Teil immer der Fall ist. Export sozusagen verunmöglich. Immerhin mußten keine Reduzierungen im Arbeiterbestande vorgenommen werden. **Seidenbandfabrikation:** In verschiedenen Vorwerken (Winderei und Zettlerei) teilweise wesentliche Arbeitseinschränkungen. Die Bestellungen der Abnehmer bleiben immer noch aus, hauptsächlich wegen der Unsicherheit der Marktpreise. **Seidenstofffabrikation:** Betriebe noch vollbeschäftigt und werden es voraussichtlich auch im September bleiben. **Seidenhilfsindustrie:** Reduktion der Arbeitszeit wegen Arbeitsmangel in zehn Betrieben. Durchschnittliche wöchentliche Einschränkung zirka 11 Stunden. **Wirkerei-industrie:** Beschäftigungsgrad gut. **Spinnerei-, Zwirnerei-, Webereiindustrie:** Beschäftigungsgrad einstweilen normal; dagegen sind Reduktionen in der Feinspinnerei und Weberei zu erwarten. Eine Firma wird ihre Zwirnerei bis auf weiteres je die drei letzten Wochentage, ihre Spinnerei voraussichtlich jeden Samstag nicht arbeiten lassen. **Schuhindustrie:** Beschäftigungsgrad zum Teil noch befriedigend. Der Tiefstand der fremden Valuta wirkt immer noch hemmend auf die Ausfuhr. Es kommt vor, daß anfänglich für das Ausland bestimmte Waren nun in der Schweiz abgesetzt werden müssen.

Wohlfahrteinrichtungen. Unter der Firma Hans Nabholz junior Stiftung (mit dieser Namengebung soll das Andenken an den vor einigen Jahren infolge der Grippe leider so früh verstorbene Sohn geehrt werden) besteht mit dem Sitz in Schönenwerd eine von der Firma „Tricotfabrik Nabholz A.-G. in Schönenwerd“, errichtete Stiftung, welche den Zweck hat, aus dem Stiftungsvermögen und dessen Zinsen Zuwendungen an die Angestellten und Arbeiter der Firma zu machen, sowohl in Form von direkten Zuweisungen im Bedürfnisfalle, als besonders in Form von gemischten Versicherungen auf das Alter und von Altersrentenversicherungen. Die Stiftungsurkunde wurde am 19. Juli 1920 errichtet. Die Statuten sind am 31. Oktober 1918 festgestellt und am 19. Juli 1920 genehmigt worden. Organ der Stiftung ist ein Fürsorgeausschuß von vier Mitgliedern, welcher von der Arbeiterschaft unter Leitung der Firma „Tricotfabrik Nabholz A.-G.“ mit dreijähriger Amtsduer gewählt wird. Derselbe setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Arbeiter, der Angestellten, der Fabrikleitung und der Familie Nabholz. Die rechtsverbindliche Einzelunterschrift namens der Stiftung führen die Zeichnungsberechtigten der Stifterin, soweit diese dem Fürsorgeausschuß angehören, was dermalen der Fall ist. Sie zeichnen wie für die Firma „Tricotfabrik Nabholz A.-G.“ in Schönenwerd. Zeichnungsberechtigte mit Einzelunterschrift sind: Hans Nabholz, Fabrikant, von Zürich, in Schönenwerd, sowie die Prokurist Emil Schäfer, Kaufmann, von und in Aarau, und Arthur Dietschi, von Liestorf, in Schönenwerd. Geschäftslokal: Aarauerstraße 6.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ Ausstellungswesen. ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Die Gründung der Genossenschaft „Schweizer Mustermesse“. Das zur Gründung der Genossenschaft „Schweizer Mustermesse“ notwendige Kapital ist von den Interessenten fast ganz aufgebracht worden. Die Konstituierung der Genossenschaft wird deshalb im Verlaufe des Monats September erfolgen. Diejenigen Messeteilnehmer und Freunde der Messe, welche noch Mitglied der Genossenschaft werden wollen, sind gebeten, die Formulare zur Zeichnung von Anteilscheinen sofort einzusenden. Es sei an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Genossenschafter durch Zeichnung von Anteilscheinen in erster Linie das Recht zur Teilnahme an der Messe und für gute Platzierung sichern.

Ausstellungen und Messen. An Hand einer Zusammenstellung der Schweizerischen Zentralstelle für das Ausstellungswesen in Zürich geben wir folgende Übersicht der im Laufe dieses Jahres auf dem Kontinent stattfindenden Ausstellungen und Messen:

Internationale Ausstellung Lille, Mai—Oktober 1920. — Ausstellung in Rovigo (Italien), Industrie und Landwirtschaft, 12. September bis 31. Oktober 1920. — Lyoner Herbst-